



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Landesverband Bayern e. V.

Satzung

der Deutschen Polizeigewerkschaft im DBB (DPoIG) Landesverband Bayern e.V.

1. Abschnitt: Name, Sitz, Zweck

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB (DPoIG), Landesverband Bayern e.V., ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss von
 - a) Beschäftigten, Versorgungsempfängern und Rentnern der Polizei und der Sicherheitsbehörden im Freistaat Bayern
 - b) Fördermitgliedern.
- (2) Der Landesverband ist Fachgewerkschaft im Bayerischen Beamtenbund e.V. im DBB und als Mitgliedsverband der DPoIG-Bundesorganisation Mitglied in der DBB Tarifunion.
- (3) Der Landesverband hat seinen Sitz in München und unterhält dort seine Landesgeschäftsstelle. Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Zusammenschlusses ist:
 - a) die Wahrung der sich aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis ergebenden rechtlichen, wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Interessen aller Polizeibeschäftigten und der Abschluss von Tarifverträgen unter Anerkennung des geltenden Tarif- und Schlichtungsrechts,
 - b) Erhaltung des Berufsbeamtentums auf öffentlich-rechtlicher Grundlage,
 - c) unentgeltliche Beratung und Gewährung von Rechtsschutz im Rahmen einer gesonderten Rechtsschutzordnung,
 - d) Gewährung von Unterstützungsbeihilfen in besonderen Notlagen, insbesondere an die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder nach eigenen Richtlinien. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützungsbeihilfe besteht nicht.
 - e) Pflege des Gemeinschaftsgeistes,
 - f) Beteiligung an den Wahlen für die Personalvertretungen; Schulung und Unterstützung der Personalräte.
- (2) Der Landesverband steht vorbehaltlos zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung; er ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig.
- (3) Der Landesverband verfolgt keine auf Gewinn gerichteten wirtschaftlichen Interessen.
- (4) Zur Verwirklichung seiner Forderungen wird der Landesverband alle gesetzlich zugelassenen gewerkschaftlichen Mittel anwenden.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft, Beitrag

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können die in § 1 Abs. 1 genannten Personen und hinterbliebene Ehegatten von Mitgliedern werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mit der schriftlichen Bestätigung der Mitgliedschaft und der Aushändigung der Satzung ist die Aufnahme in den Landesverband vollzogen.
- (3) Über die Aufnahme der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 entscheidet der Vorstand. Gegen eine eventuelle Ablehnung steht dem Bewerber die Beschwerde innerhalb vier Wochen an den Hauptvorstand zu.
- (4) Personen, die das Erreichen der Verbandsziele besonders unterstützen, können als Fördermitglieder aufgenommen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied (§ 3 Abs. 1) hat das Recht

- a) den Landesverband mit der Vertretung seiner dienstlichen, arbeitsrechtlichen und versorgungsrechtlichen Belange zu beauftragen und die hierfür vorgesehene Vermittlungshilfe, rechtliche Beratung und Vertretung im Rahmen der Rechtsschutzordnung in Anspruch zu nehmen,
 - b) an der gewerkschaftspolitischen Willensbildung durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken,
 - c) auf Information durch Zustellung des **DPoIG**-Fachorgans,
 - d) der Nutzung der Sozial- und Unterstützungseinrichtungen der **DPoIG** und ihrer Dachverbände,
 - e) auf Inanspruchnahme der gruppenvertraglich garantierten sozialen Leistungen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
- a) für die Ziele des Landesverbandes einzutreten, die Satzung sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen und zu beachten,
 - b) den festgesetzten Mitgliedsbeitrag mittels Einzugsermächtigung zu entrichten sowie Veränderungen persönlicher und dienstlicher Art, die auf die Mitgliedschaft, auf die Höhe der Beitragsleistung oder auf die Zugehörigkeit zu einem Kreisverband von Einfluss sind, unverzüglich dem Landesverband anzuzeigen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt
 - b) Ausschließung
 - c) Tod.
- (2) Der Austritt hat mittels eingeschriebenen Briefes gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Kalendervierteljahresschluss zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
- a) das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung des Ausschlusses nach Ablauf von drei aufeinanderfolgenden Monaten den fälligen Monatsbeitrag nicht bezahlt oder
 - b) den Grundsätzen und Zielen des Landesverbandes zuwiderhandelt oder
 - c) es unehrenhafte Handlungen vornimmt, die geeignet sind, dessen Ansehen oder dem Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit zu schaden.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss mit dem Ausschließungsgrund ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung innerhalb von vier Wochen an den Hauptvorstand zu. Der Hauptvorstand hat hierüber in seiner nächsten Sitzung zu entscheiden. Während des Berufungsverfahrens ruhen alle Rechte des Mitgliedes.
- (5) Durch Austritt oder durch Ausschluss ausgeschiedene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt. Der Mitgliedsausweis sowie gewerkschaftseigene Gegenstände und Unterlagen sind unverzüglich zurückzugeben.
- (6) Durch Austritt oder durch Ausschluss ausgeschiedene Mitglieder sind vom aktiven und passiven Wahlrecht auf Landesverbands-, Bezirksverbands- und Kreisebene ausgeschlossen. Mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft endet die Zugehörigkeit zu Organen des Landesverbandes oder seiner Untergliederungen.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Landeskongress festgesetzt. Der Landesvorstand legt bei den linearen Erhöhungen die Höhe, jedoch prozentual nicht mehr als den jeweiligen Tarif-/Besoldungsabschluss fest. Der Landesvorstand kann Beitragsänderungen während zeitlich begrenzter Werbeaktionen und der Dauer der Polizeiausbildung gewähren.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Er wird vierteljährlich zum Vierteljahresbeginn im Einzugsverfahren abgebucht. Die Beitragspflicht beginnt am 1. des Beitrittsmonats.
- (3) Für die Aufgaben der Bezirks- und Kreisverbände werden aus dem Beitragsaufkommen die erforderlichen Beiträge gewährt, deren Höhe der Hauptvorstand bestimmt.

3. Abschnitt: Organisation und Organe

§ 7 Gliederung des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband gliedert sich in die Bezirksverbände. Die Gliederung und Bezeichnung wird durch den Landeshauptvorstand festgelegt. Die örtlichen Organisationsbereiche der Bezirksverbände decken sich grundsätzlich mit denen der Präsidien.

- (2) Die Bezirksverbände gliedern sich in Kreisverbände und Obmannschaften. Deren jeweiliger örtlicher Zuständigkeitsbereich und die Bezeichnung werden durch den Hauptvorstand des betreffenden Bezirksverbands festgelegt.

§ 8 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landeskongress
- b) der Hauptvorstand
- c) der Vorstand.

§ 9 Der Landeskongress

- (1) Der Landeskongress ist das oberste Organ der **DPoIG**, Landesverband Bayern. Er wird alle fünf Jahre vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter Angabe von Zeit, Ort, Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen schriftlich einberufen. Ein außerordentlicher Landeskongress ist mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einzu-berufen, wenn dies der Hauptvorstand oder ein Drittel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom Vorstand schriftlich fordert. Der nächste ordentliche Landeskongress findet fünf Jahre nach einem außerordentlichen Landeskongress statt, es sei denn, der außerordentliche Landeskongress legt eine kürzere Zeitfolge fest.
- (2) Der Landeskongress setzt sich zusammen:
- a) aus den Mitgliedern des Hauptvorstandes,
 - b) aus 220 Delegierten der Bezirksverbände. Die Verteilung der Delegiertensitze auf die Bezirksverbände erfolgt proportional zu deren Mitgliedszahl. Für die Ermittlung der Delegiertenverteilung ist die Mitgliedszahl am ersten Tag des Monats maßgebend, der ein halbes Jahr vor Beginn des Landeskongresses liegt. Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden auf die Zahl der Delegierten nicht angerechnet.
- (3) Dem Landeskongress obliegt:
- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - b) Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der weiteren Hauptvorstandsmitglieder,
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von fünf Jahren nach Maßgabe des § 18 Abs. 4,
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - g) Beschlussfassung über die gestellten Anträge und Resolutionen,
 - h) Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern. Soweit diesen Sitz und Stimme in Organen verliehen wird, berührt dies Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 nicht.
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) Auflösung des Landesverbandes.
- (4) Anträge zum Landeskongress können vom Vorstand, vom Hauptvorstand und von dessen unter § 10 Abs. 1 Buchst. c, d, e, f und h genannten Mitgliedern sowie von den Bezirksverbänden gestellt werden. Die Anträge müssen für einen ordentlichen Landeskongress spätestens sechs Wochen, für einen außerordentlichen Landeskongress spätestens vier Wochen vor der Tagung eingereicht werden. Diese Termine gelten auch für Beschwerden an den Landeskongress. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Landeskongress.
- (5) Der Landeskongress fasst seine Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten mit einfacher Stimmenmehrheit. Für satzungsändernde Anträge ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Landesverbandes eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Delegierten erforderlich.
- (6) Der Landeskongress gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.
- (7) Über die Beschlüsse des Landeskongresses ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist vom Tagungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Der Hauptvorstand

- (1) Dem Hauptvorstand gehören an:
- a) der Vorstand,
 - b) die Vorsitzenden der Bezirksverbände oder deren Beauftragte,
 - c) der/die Landesbeauftragte „JUNGE POLIZEI“,
 - d) der/die Landesbeauftragte für Frauen und Familienangelegenheiten,
 - e) der/die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung,
 - f) der/die Tarifbeauftragte,

- g) vier weitere Mitglieder,
 - h) die Vorsitzenden der nach § 10 Abs. 5 Buchst. c eingesetzten ständigen Kommissionen,
 - i) Ehrevorsitzende.
- Ein Mitglied des Vorstandes der Stiftung der Deutschen Polizeigewerkschaft kann zu den Hauptvorstandssitzungen kooptiert werden.
- (2) Die unter a, c, d, e, f, und g genannten Hauptvorstandsmitglieder werden vom Landeskongress auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus so lange im Amt, bis ein neuer Hauptvorstand satzungsgemäß gewählt ist. Die unter § 10 Abs. 1 Buchst. c, d, e, f und h genannten Mitglieder können sich im Verhinderungsfall von einer/einem Beauftragten bzw. Kommissionsmitglied vertreten lassen.
 - (3) Der Hauptvorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter im Amt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich oder wenn es ein Drittel der Hauptvorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, in dringenden Fällen mit einer Frist von einer Woche, schriftlich einberufen. Anträge an den Hauptvorstand können unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen stellen: die Mitglieder des Hauptvorstandes, die Bezirksverbände und die Kreisverbände. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Hauptvorstand.
 - (4) Der Hauptvorstand fasst seine Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. § 9 Abs. 7 gilt entsprechend. Für die Aufnahme von Fördermitgliedern ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 erforderlich. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, soweit kein stimmberechtigtes Hauptvorstandsmitglied widerspricht.
 - (5) Dem Hauptvorstand obliegt:
 - a) Die Überwachung und Durchführung der Beschlüsse des Landeskongresses,
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - c) Einsetzen von ständigen Kommissionen, insbesondere für Organisation/Dienstbetrieb, Tarifbereich und Senioren,
 - d) Einsetzen von Arbeitskreisen und Ausschüssen
 - e) Nachwahl für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes, der Beisitzer des Hauptvorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - f) Erlass und Änderung der Rechtsschutzordnung und der Richtlinien für Unterstützungsbeihilfen,
 - g) Festlegung der Zuwendungen an die Bezirks- und Kreisverbände nach § 6 Abs. 3 (Kopfanteile),
 - h) Satzungsänderungen - abweichend von § 9 Abs. 3 Buchstabe i) - in dringenden Fällen mit Zweidrittelmehrheit,
 - i) Einstellung, Entlassung und Festlegung der Bruttovergütungen hauptamtlicher Arbeitnehmer. In Eilfällen entscheidet der Landesvorstand, der den Hauptvorstand unverzüglich unterrichtet,
 - j) Festlegung der Aufwandsentschädigung und Vergütung für Vorstandsmitglieder,
 - k) Beschlussfassung für Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung im Einzelfall über 20.000,-- Euro,
 - l) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung im Einzelfall vom Vorstand überwiesen werden. Beschlussfassung über eingegangene Anträge (§ 10 Abs. 3) von grundsätzlicher oder überregionaler Bedeutung. In Eilfällen entscheidet der Landesvorstand, der den Hauptvorstand unverzüglich unterrichtet,
 - m) Festlegung von Zeit und Ort des nächsten Landeskongresses,
 - n) die Aufnahme von Fördermitgliedern.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) drei weiteren Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Landesvorstand hat im Sinne der Beschlüsse des Landeskongresses und des Hauptvorstandes die laufenden Geschäfte und alle Angelegenheiten zu erledigen, soweit diese nach der Satzung nicht anderen Organen vorbehalten sind. Dies beinhaltet auch die Einrichtung zeitlich begrenzter Arbeitsgruppen, die unmittelbar dem Landesvorstand zuarbeiten.
Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin wird die Geschäftsverteilung innerhalb des Landesvorstands festgelegt. Die Geschäftsordnung wird dem Landesvorstand spätestens zwei Monate nach dem Landeskongress vom Landesvorsitzenden zur Abstimmung vorgelegt. Die Richtlinienkompetenz hat der Landesvorstand. Der Landesvorsitzende entscheidet und handelt in unauf-

schiebbaren Fällen in eigener Verantwortung. Der Vorstand ist in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesvorsitzende, der 1. Stellvertretende Vorsitzende und jeder der drei weiteren Stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter nur befugt von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (4) § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre Tätigkeit eine vom Hauptvorstand in der Kassenordnung festzusetzende pauschale Aufwandsentschädigung oder Vergütung erhalten.

§ 12 JUNGE POLIZEI

- (1) Zur Förderung der Nachwuchsarbeit und zur besseren Betreuung sind Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr in der „JUNGE POLIZEI“ zusammengefasst. Die Betreuung obliegt der „JUNGE POLIZEI“ im Einvernehmen mit dem Landesvorstand.
- (2) Die Organe der „JUNGE POLIZEI“ sind der/die Landesbeauftragte und die Landesjugendvertretung. Der Landesbeauftragte soll bei seiner Wahl das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für die Zusammenarbeit und Tätigkeit der Landesjugendvertretung erlässt der Landeshauptvorstand Richtlinien.

§ 13 Tarifvertretung

- (1) Im Landesverband besteht eine Tarifvertretung. Das Nähere wird durch Richtlinien geregelt. Deren Erlass obliegt dem Landeshauptvorstand.
- (2) Der/die Tarifbeauftragte übernimmt den Vorsitz der nach § 10 Abs. 5 Buchst. c eingesetzten Kommission für den Tarifbereich.

§ 14 Vertretung für Frauen und Familienangelegenheiten

Im Landesverband besteht eine Vertretung für Frauen und Familienangelegenheiten. Das Nähere wird durch Richtlinien geregelt. Deren Erlass obliegt dem Landeshauptvorstand.

§ 15 Vertretung für Menschen mit Behinderung

Im Landesverband besteht eine Vertretung für Menschen mit Behinderung. Das Nähere wird durch Richtlinien geregelt. Deren Erlass obliegt dem Landeshauptvorstand.

§ 16 Bezirksverbände, Kreisverbände, Obmannschaften

- (1) Die Bezirks- und Kreisverbände erledigen die gewerkschaftliche Interessenvertretung von regionaler Bedeutung auf Bezirks- und Kreisebene durch Verhandlungen mit Dienststellen und Behörden ihres Bereiches, ggf. mit Unterstützung des Landesverbandes, in eigener Zuständigkeit. Im Übrigen unterrichten sie den Landesverband. Sie bestreiten ihren Geschäftsbedarf aus den Zuwendungen nach § 6 Abs. 3.
- (2) Den Bezirks- und Kreisverbänden obliegt insbesondere die individuelle Betreuung ihrer Mitglieder, die Vorbereitung der Personalratswahlen und das Einreichen der Kandidatenlisten nach Maßgabe des Landesvorstandes, die örtliche Öffentlichkeitsarbeit sowie die Mitgliederwerbung.
- (3) Die Organe des Bezirksverbandes sind:
 - a) Der Bezirkskongress
Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Bezirksvorstandes und den Delegierten der Kreisverbände. Die Zahl der auf die Kreisverbände entfallenden Delegierten setzt der Bezirkshauptvorstand fest. § 9 Abs. 1, Abs. 3 Buchst. a–e, g–h, Abs. 4, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 und 7 sowie § 17 gelten entsprechend.
 - b) Der Bezirkshauptvorstand
Ihm gehören an: der Bezirksvorstand, die Kreisvorsitzenden oder deren Beauftragte, der/die Beauftragte für Frauen und Familienangelegenheiten, der/die Tarifbeauftragte, der/die Jugendbeauftragte, die Obleute oder deren Beauftragte, mindestens 3 und höchstens 7 Mitglieder. § 10 Abs. 2, 3, 4 und 5 Buchst. a, d, e, g, m gelten entsprechend.
 - c) Der Bezirksvorstand
Er besteht aus dem Vorsitzenden, einem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, bis zu zwei weiteren Stellvertretern und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Dem Bezirksvorstand soll ein Vertreter des Tarifbereiches, ein Vertreter der „JUNGE POLIZEI“ und ein Ruhestandsvertreter angehören. § 10 Abs. 2 und 4, § 11 Abs. 2 Sätze 1, 6–8 und § 16 gelten entsprechend.
- (4) Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
Sie setzt sich zusammen aus dem Kreisvorstand und den Mitgliedern des Kreisverbandes. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter oder auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder einzuberufen. Im übrigen gelten § 9 Abs. 3 Buchst. a–e, g–h, Abs. 4 mit der Maßgabe, dass jedes Mitglied des Kreisverbandes antragsberechtigt ist, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 und 7 entsprechend. § 10 Abs. 5 Buchst. a, e, l, m sowie § 17 gelten entsprechend.
- b) Der Kreisvorstand
Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter sowie weiteren Vorstandsmitgliedern. Dem Vorstand sollen ein Vertreter aus dem Tarifbereich und ein Ruhestandsvertreter angehören. § 10 Abs. 2 und 4, § 11 Abs. 2 Sätze 1, 6-8 und § 16 gelten entsprechend.
- 5) Obmannschaften
Sie werden in den Dienststellen gebildet, in denen eine Mitgliederbetreuung durch den Kreisvorstand wegen der räumlichen Trennung nicht möglich ist. Die Obleute und möglichst je ein Vertreter werden vom Kreisvorstand eingesetzt und abberufen.
- (6) Bei schwerwiegenden Verstößen von Bezirks- oder Kreisverbänden gegen den Satzungszweck oder bei Nichterfüllung ihrer satzungsgemäßen Pflichten ist der Landesverband zur zeitweiligen oder dauerhaften Suspendierung der Mitglieder eines Bezirks- oder Kreisvorstandes berechtigt. Über die Suspendierung entscheidet der Landeshauptvorstand. Im Fall der Suspendierung hat der Landesvorstand unverzüglich einen Bezirkskongress oder eine Mitgliederversammlung einzuberufen und kann die Amtsgeschäfte des/der Suspendierten bis zur Neuwahl fortführen.

4. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 17 Rechnungswesen

Der Landesvorstand betraut in seiner konstituierenden Sitzung mit förmlichem Beschluss eines seiner Mitglieder mit der Führung der Kassengeschäfte und Verwaltung des Vermögens. Näheres regelt die Kassenordnung.

§ 18 Rechnungsprüfer

- (1) Der Landeskongress wählt für die Dauer von fünf Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese überprüfen gemeinsam mindestens zweimal im Geschäftsjahr (Kalenderjahr) – davon einmal unvermutet – die Kassenführung.
- (2) Über die Prüfung ist jeweils unverzüglich schriftlich dem Landesvorstand zu berichten. Dieser unterrichtet den Landeshauptvorstand bei seiner darauffolgenden Sitzung darüber.
- (3) Die Rechnungsprüfer berichten über die Ergebnisse dem Landeskongress und beantragen die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode ist die Wiederwahl eines der beiden Rechnungsprüfer zulässig.

§ 19 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur der Landeskongress mit Dreiviertelmehrheit beschließen. Sofern der Landeskongress nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungs-berechtigte Liquidatoren.
- (2) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Landesverbandsinventar in Geld umzusetzen.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Das Restvermögen ist einem wohltätigen Zweck der Polizeibediensteten zuzuführen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese geänderte Fassung der Satzung wurde vom Landeskongress am 8. November 2012 in Bad Windsheim beschlossen. Die bisher geltende Satzung verliert ihre Gültigkeit. Der Hauptvorstand hat am 19. Mai 2015 § 11 Abs. 5 eingefügt und § 10 Abs. 5 Buchst. j) ergänzt.

Landesgeschäftsstelle: Orleansstraße 4 • 81669 München •
Tel. 0 89 - 55279490 • Fax 0 89 - 552794925
Email: info@dpolg-bayern.de • Internet: www.dpolg-bayern.de